



10/SN-71/ME
on 11

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11
A-1010 WIEN

An das

DURCHWAHL 263

Wien, am 4. Juni 1984

Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Präs. 846/84/Dr. Ru/My

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Parlament,

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 30	-GE/1984
Datum: 6. JUNI 1984	
Verdolt: 1984-06-07	
<i>Fraxner</i>	
<i>Dr. Hayek</i>	

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (9. Novelle zum GSVG).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Generalsekretär:

Beilagen

Dr. Hayek



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 20.547/2-16/1984

Sp 846/84/Dr.Ru/BTV

28. Mai 1984

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (9. Novelle zum GSVG)

Zum Entwurf einer 9. Novelle zum GSVG erlaubt sich die Bundeskammer wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu den Bestimmungen, die eine Anpassung an den Entwurf einer 40. Novelle zum
ASVG bewirken sollen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf dieser
40. ASVG-Novelle, welche in der Anlage übermittelt wird.

Entschieden spricht sich die Bundeskammer gegen die geplante Beitragssatzerhö-
hung ab 1.1.1985 von 12 % auf 13 % aus. Es wird darauf hingewiesen, daß die
Versicherten nach dem GSVG ohnedies schon mit 1.1.1984 eine Beitragserhöhung
von 11 % auf 12 % hinnehmen mußten, während im ASVG keine Beitragserhöhung
ab 1.1.1984 erfolgte. Außerdem ist diese Beitragserhöhung im Vergleich zum ASVG
in Hinsicht auf den Dienstnehmeranteil überproportional und im Hinblick darauf,
daß ca. 50 % der Versicherten aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage nur
Beiträge in der Höhe der Mindestbeitragsgrundlage entrichten, unsozial.

Die neue Regelung betreffend die Krankenversicherung der Wirtschaftstrehänder-
pensionisten wird von der Bundeskammer begrüßt.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Bundeskammer folgendes:

Zu Artikel I Z. 1:

Zwecks besserer Vollziehungsmöglichkeiten sollten in § 4 Abs. 2 Z. 6 des Entwurfes statt den Worten "in überwiegendem Ausmaß" die Worte "im wesentlichen" gebraucht werden. Dies würde bedeuten, daß es beim Ausschluß der Krankenversicherung nicht nur auf das zeitliche Überwiegen ankommt, sondern dieser auch dann Platz greift, wenn bei mehreren Tätigkeiten die Wirtschaftstreuhandertätigkeit die bedeutendste war.

Zu Artikel III Z. 3:

Es wird bemerkt, daß in § 25 Abs. 5 Z. 1 die Worte im Klammerausdruck "und § 36" entfallen können, weil § 36 GSVG durch die letzte Novelle eliminiert wurde.

Zu Artikel I Z. 4:

Seit dem 1.1.1984 liegt der Pflichtversicherungsbeitrag in der Pensionsversicherung nach dem GSVG mit 12 % bereits 2,25 % über dem Dienstnehmeranteil des ASVG. Wenn man die Materialien zur Einführung des GSPVG bzw. des PAG nachliest, sollte der Beitragsatz in der gewerblichen Pensionsversicherung sich am Dienstnehmeranteil für die Pensionsversicherung der Arbeiter orientieren. Wenngleich den selbstständig Erwerbstätigen immer eine niedrigere Beitragsleistung als jene der Versicherten nach dem ASVG vorgehalten wird, übersieht diese Argumentation, daß einerseits durch den Anteil aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer die Partnerleistung wie beim Dienstgeberbeitrag nach dem ASVG erbracht wird und andererseits der hohe Wanderversicherungsverlust für Versicherungszeiten nach dem ASVG besteht. Im wesentlichen werden, im Verhältnis gesehen, nicht mehr Bundesmittel gebraucht als für die Pensionsversicherung der Arbeiter oder die knappschaftliche Pensionsversicherung. Die Fremdleistungen, die durch die Abgeltung von Versicherungszeiten nach dem ASVG in Wanderversicherungsfällen entstehen, stiegen kontinuierlich seit 1978. Ferner muß auch beachtet werden, daß fast die Hälfte der Versicherten nach dem GSVG nur Einkommen bis zur Höhe der



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 Z. 2 hat. Für diese Personen ist eine neuerliche Beitragssatzerhöhung völlig unzumutbar. Schließlich dürfen der Strukturwandel bei den gewerblich Selbständigen und die relativ ungünstige Pensionsbelastungsquote nicht allein auf dem Rücken der versicherten aktiven Gewerbetreibenden ausgetragen werden. Bei den unselbständigen Pensionsversicherungen werden hierfür beträchtliche Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, die wieder zum Großteil aus Beiträgen von der gewerblichen Wirtschaft stammen, zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird schließlich eine wesentlich höhere Beteiligung der SVA der gewerblichen Wirtschaft am Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger nach § 447 g ASVG verlangt. Zuletzt wird auch noch darauf hingewiesen, daß die Gewerbetreibenden wegen des Entfalls der Wohnungsbeihilfe ab 1.1.1985 einen um 0,2 % erhöhten Zusatzbeitrag zum Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger hinnehmen mußten.

Zu Artikel I Z. 5

Die dort vorgesehene Reduzierung der Pauschalabgeltung für die Krankenversicherung der GSVG-Pensionisten wird von der Bundeskammer abgelehnt, weil diese Maßnahme eine Verminderung der Einnahmen in der gewerblichen Krankenversicherung in der Höhe von etwa 50,7 Millionen Schilling pro Jahr bedeuten würde. Gerade bisher hat sich auch gezeigt, daß das Leistungsrisiko für Gewerkepensionisten überdurchschnittlich hoch ist. Allein aus dem Durchschnittsalter der im GSVG krankenversicherten Pensionisten ist zu ersehen, daß die Risikolage weitaus schlechter als im ASVG ist.

Zu Artikel I Z. 6

Der Weiterversicherungsbeitrag soll im GSVG und FSVG mit dem des ASVG abgestimmt werden. Die Bundeskammer verlangt die Festlegung des Weiterversicherungsbeitrags in der Höhe, die für den Pflichtversicherungsbeitrag nach dem ASVG gilt.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 4 -

Zu Artikel I Z. 17, Z. 26 und Z. 27

Wie schon in unserer Stellungnahme zum ASVG erwähnt, lehnen wir die Einführung eines Kinderzuschlags ab, weil er familienpolitischen Erfordernissen nur zum Teil gerecht wird. Statt dessen schlagen wir die Einführung von Ersatzzeiten für die Kindererziehung vor. Unseres Erachtens müßten aber Regelungen getroffen werden, die bei einem Zusammentreffen von Zurechnungszeiten und Kinderzuschlägen eine Rangfolge bei der Anrechnung statuieren. Vor allem müßten die Härten, die bei Mehrkinderfamilien entstehen, wenn der Stichtag vor dem vollendeten 50. Lebensjahr liegt und eine Kürzung der Kinderzuschläge infolge der Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Entwurfes (Obergrenze des Steigerungsbetrages mit 50 %) erfolgen muß, beseitigt werden. Unserer Auffassung nach bietet hier eine Ersatzzeitenregelung eine wesentlich bessere Möglichkeit. Diese würde auch besser die Fälle lösen, wenn das Kind frühzeitig stirbt bzw. wenn Mehrlingsgeburten vorliegen.

Zu Artikel I Z. 18

Die Bundeskammer weist darauf hin, daß in Versicherungsfällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie des Todes durch die verschärften Wartezeitbestimmungen des § 120 Abs. 3 Härtefälle bei älteren Versicherten sich ergeben werden. Vor allem werden die Fälle ungelöst bleiben, wenn zwar im Jahr 1984 60 Monate an Versicherungszeiten erfüllt werden, jedoch bei der Wahl eines späteren Stichtages diese Anzahl bei der Erfüllung der Wartezeit nicht mehr ausreicht. Unklar erscheint im § 120 Abs. 3 des Entwurfes auch die Regelung über das Verhältnis Stichtag und Eintritt des Versicherungsfalles. Nach der dort angeführten Bestimmung soll die Dauer der Wartezeit nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ermittelt werden. Andererseits wird aber statuiert, daß die Wartezeit erfüllt ist, wenn am Stichtag eine Mindestzahl von Versicherungsmonaten vorliegt. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen, damit es nicht rechnerisch zu einer unterschiedlichen Dauer der Wartezeit kommt.

Da die Pensionsreform doch eine weitgehende Angleichung der Sozialversicherungssysteme vorsieht, schlägt die Bundeskammer für das GSVG im Sinne einer Pensionsgerechtigkeit folgende Maßnahmen vor:



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 5 -

1. Reform des Erwerbsunfähigkeitsbegriffes nach § 133 Abs. 2 GSVG:

§ 133 Abs. 2 GSVG soll lauten:

"Als erwerbsunfähig gilt ferner der (die) Versicherte

- a) der (die) das 55. Lebensjahr vollendet hat, und
- b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung im wesentlichen zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, wenn er (sie) infolge von Krankheit oder Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außer Stande ist, einer gleichen oder gleichartigen selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, wie die Erwerbstätigkeit es erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mehr als 60 Kalendermonate ausgeübt hat."

Begründung:

Besonders der Invaliditätsbegriff nach § 255 Abs. 4 ASVG wurde mit weitreichenden Einschränkungen der Verweisungsmöglichkeiten und somit zu einer wesentlichen Begünstigung von ungelernten Arbeitern und Angestellten abgeändert. Zwecks Herstellung einer Gerechtigkeit bei den Pensionsleistungen wäre auch § 133 Abs. 2 GSVG so abzuändern, daß er ebenfalls die wesentliche Einschränkung der Verweisungsmöglichkeiten nach § 255 Abs. 4 ASVG beinhaltet. Die Verweisung sollte nur in derselben Branche und Betriebsgröße des Versicherten vorgenommen werden.

Gleichzeitig soll in den Erläuterungen vorgesehen werden, daß nicht nur Inhaber von Kleinbetrieben, sondern auch solche von Mittelbetrieben den Tatbestand erfüllen.

Weiters hat die Wirtschaftslage der letzten Jahre dazu geführt, daß mehr Unternehmer eine Versorgung durch eine Pension anstreben. Eine Reihe von Erwerbsunfähigkeitspensionswerbern wird aber durch die sehr strenge Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien, die vielfach diesen älteren Unternehmen noch Neu- oder Rationalisierungsinvestitionen größeren Ausmaßes zumutet,



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 6 -

benachteiligt. Zur Beseitigung dieser Härten durch die Judikatur könnte in das GSVG eine Verpflichtung für den Versicherungsträger zur Prüfung der Rentabilität und der Möglichkeit, Rationalisierungsmaßnahmen vornehmen zu können, aufgenommen werden.

Nach Angaben der SVA der gewerblichen Wirtschaft wären ohnedies insgesamt nur etwa durchschnittlich pro Jahr 150 Fälle betroffen, die den Mehraufwand von ca. 5 5 Millionen rechtfertigen.

2. Reform der Familienversicherung in der Krankenversicherung:

§ 10 Abs. 1 soll lauten:

"Die gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 Pflichtversicherten und die gemäß § 8 Weiterversicherten können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die in Abs. 2 bezeichneten Personen eine Familienversicherung abschließen, sofern diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und weder nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften selbst krankenversichert sind, und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist."

"§ 10 Abs. 3 vorletzter Satz entfällt."

In den Erläuterungen soll angeführt werden, daß für Personen, die eine Familienversicherung bis zum 31.12.1984 haben, ab 1985 in der GSVG-Krankenversicherung aber beitragslos anspruchsberechtigt sind, ex lege die Familienversicherung am 31.12.1984 endet.

§ 83 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

"1. Der Ehegatte"

Die Ziffern 1 bis 5 werden mit Ziffer 2 - 6 benannt.

In § 83 Abs. 2 Z. 5 soll im zweiten Satz die Z. 4 durch Z. 5 bestimmt werden.

Im Abs. 4 des § 83 soll der Klammerausdruck "Abs. 2 Z. 2 - 6" lauten.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 7 -

Begründung:

Der Beitragsatz in der Krankenversicherung nach dem GSVG ist mit 7,7 % der mit Abstand höchste Krankenversicherungsbeitrag in Österreich. So haben Arbeiter nur 3,15 %, Angestellte gar nur 2,5 % und auch Beamte nur 3,2 % als Dienstnehmeranteile in der Krankenversicherung zu leisten. Selbst bei den Bauern beträgt der Krankenversicherungsbeitragsatz nur 4,8 %, und diese haben in ihrer Krankenversicherung auch einen Bundesbeitrag. Da die Krankenversicherung der gewerblich Selbständigen in den letzten beiden Jahren mit Überschüssen bilanzieren konnte, was offenbar auch eine Folge der außerordentlichen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ab 1.1.1982 war, soll im Sinne einer qualitativen Sozialpolitik die Anspruchsberechtigung des Ehegatten (der Ehegattin) ohne jegliche Beitragsleistung wie im § 123 Abs. 2 Z. 1 ASVG eingeführt werden. Diese Maßnahme dürfte einen Ausfall von 5 85 Millionen bringen, der aber durch die laufende Gebarung gedeckt wäre.

3. Beseitigungen von Fremdleistungen in der Krankenversicherung nach dem GSVG

§ 5 Abs. 2 Z. 4 BSVG hat zu lauten:

"(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

4. der Ehegatte einer Person, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, sowie des § 68 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, sofern es sich nicht um ein Kranken- oder Wochengeld bzw. um eine Anstaltspflege nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz handelt. Hierbei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, der nicht dem im § 2 Abs. 1 des



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 8 -

Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978, angeführten Personenkreis angehört."

Begründung:

Sowohl nach dem Versicherungsprinzip, als auch nach dem Prinzip der Risikogemeinschaft ist es dem Versichertenkreis des GSVG nicht zumutbar, daß Ehegatten von GSVG-Pensionisten, die aktive Landwirte oder BSVG-Pensionsbezieher sind, als Angehörige gemäß § 83 Abs. 6 GSVG eine beitragslose Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung nach dem GSVG haben, obwohl nach dem Tätigkeitsbereich eindeutig eine Krankenversicherungspflicht nach dem BSVG statuiert sein müßte. Auch bei aktiven Gewerbetreibenden können die bäuerlichen Ehegatten in der Familienversicherung mit einem begünstigten Beitragssatz von derzeit 3,85 % versichert sein. Nach Ermittlungen der SVA der gewerblichen Wirtschaft ergaben sich deswegen im Jahr 1982 in der Krankenversicherung Mehrbelastungen von S 34,521.000. 1983 war diese Belastung schon auf S 36,247.000 gestiegen.

4. Ausschaltung von Härten bei Versicherten, die im vorgerückten Alter selbständig erwerbstätig werden.

Begründung:

Die Neuzugangsbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für selbständig Erwerbstätige nach § 25 Abs. 5 Z. 1 GSVG ist für viele Jungunternehmer, die bei der Neugründung der Unternehmen fast immer Anfangsschwierigkeiten und oft wenig Kapital haben, unbedingt notwendig. Andererseits kommen aber auch vereinzelt Fälle vor, daß Personen, die zuerst dem Versichertenkreis des ASVG angehört hatten, sich im vorgerückten Alter selbständig machen. Da bei diesen Personen die Neuzugangsbeitragsgrundlage fast immer in den entscheidenden Pensionsbemessungszeitraum fällt, bedeutet sie für diese bei der Ermittlung der Pensionsleistung eine große Härte. Nach Meinung der Bundeskammer sollte



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 9 -

dieses Problem in der Art gelöst werden, daß Pflichtversicherten nach dem ASVG, die von der unselbständigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit wechseln, ab einem bestimmten Lebensalter die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG eingeräumt werden sollte. Demnach müßte statt des niedrigeren Beitragssatzes nach dem GSVG ohnedies der höhere Weiterversicherungsbeitrag entrichtet werden, womit eine höhere Bemessungsgrundlage gerechtfertigt erscheint.

5. Einführung einer vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit im GSVG.

Begründung:

Vereinzelt kommen Fälle vor, wo nach einer selbständigen Tätigkeit eine unselbständige Beschäftigung aufgenommen wird und danach Arbeitslosigkeit eintritt. Bei einer Zuständigkeit der SVA der gewerblichen Wirtschaft haben diese Personen nicht die Möglichkeit, eine vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit zu erlangen. Es sollte zur Vermeidung dieser Härten eine dem § 253 a ASVG nachgebildete Bestimmung im GSVG eingeführt werden.

Die Bundeskammer ersucht, ihre Anregungen in die Regierungsvorlage zur 9.GSVG-Novelle aufzunehmen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Beilage

Ergeht nachrichtlich an:

alle Landeskammern,
alle Bundessektionen,
Sozialpolitische Abteilung,
Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft,
zur gef. Kenntnis.